# **Landesbibliothek Oldenburg**

# Digitalisierung von Drucken

43. Stück, 27.05.1897

# Gesethblatt

für bas

# Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben ben 27. Mai 1897.) 43. Stück.

#### Inhalt:

M. 84. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Mai 1897, betreffend die Redaktion des Nindviehzuchtgesetzes und der zu dessen Aussührung erlassenen Instruktion.

#### Nº. 84.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Redaktion des Rindviehzuchtgesetzes und der zu dessen Ausführung erlassenen Instruktion.

Oldenburg, den 12. Mai 1897.

Im Höchsten Auftrage wird das Gesetz für das Hers zogthum Oldenburg vom 29. December 1881, betreffend die Beförderung der Rindvichzucht, in der Fassung, welche sich aus den durch das Gesetz vom 16. Februar 1897 festges stellten Aenderungen dieses Gesetzes ergiebt, und die durch die Befanntmachung des Staatsministeriums vom 17. April 1882 zur Ausführung dieses Gesetzes erlassene Instruktion in der nach der Befanntmachung vom 16. Februar 1897 abgeänderten Fassung nachstehend befannt gemacht.

Oldenburg, den 12. Mai 1897.

Staatsminifterium,

Departement des Innern.

In Bertretung: Seumann.

Tappenbed.

# Gefet

für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Beförderung der Rindviehzucht.

# I. Allgemeine Beftimmungen.

#### Artifel 1.

Bur Beforderung ber Rindviehzucht follen:

- a) Prüfungen (Röhrungen) der Stiere vorgenommen,
- b) vorzügliche Stiere durch Prämien ausgezeichnet,
- c) Stammregister eingeführt werben.

#### Artifel 2.

- §. 1. Zur Ausführung der im Artikel 1 erwähnten Maßregeln werden Verbände zur Beförderung der Rindviehzucht gebildet.
- §. 2. Jeder Amtsbezirk die Aemter Oldenburg, Varel und Jever, mit Einschluß der gleichnamigen Städte bildet einen Verband.

Das Staatsministerium, Departement des Junern, ist ermächtigt, Aenderungen in der Eintheilung der Verbände nach gutachtlicher Vernehmung der betheiligten Amtsräthe und Verbandskommissionen (Artikel 4) eintreten zu lassen.

- §. 3. Jeder Verband zerfällt in drei bis neun Abtheilungen, deren jede aus einer oder mehreren Gemeinden bezw. Theilen von Gemeinden besteht.
- §. 4. Die Abtheilungen innerhalb des Verbandes werden nach gutachtlicher Vernehmung des Amtsraths bezw. der betheiligten Amtsräthe (in der Stadt Oldenburg der Gemeindevertretung) vom Amte (Artifel 3, §. 1) gebildet.

#### Artifel 3.

§. 1. Die Leitung des Verbandes steht dem Amte — den Aemtern Oldenburg, Barel und Jever auch bezüglich der dem Verbande angehörigen Stadtbezirke — zu.

Erstreckt sich ein Verband über mehrere Amtsbezirke (Artikel 2, §. 2, Absatz 2), so erfolgt die Bestimmung des mit der Leitung zu beauftragenden Amtes durch das Staats=ministerium, Departement des Innern.

- §. 2. Die Oberaufsicht über sämmtliche Verbände wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, geführt.
- §. 3. Streitigkeiten innerhalb der Verbände werden vom Amte (§. 1), Streitigkeiten der Verbände unter einsander vom Staatsministerium, Departement des Innern, in erster Instanz entschieden.

#### Artifel 4.

- §. 1. Für jeden Verband wird eine Verbandskoms mission gebildet, welche aus einem Obmanne, einem zweiten ständigen Mitgliede, welches in Verhinderungsfällen des Obmanns zugleich als Stellvertreter für diesen eintritt, und aus so vielen Achtsmännern besteht, als Abtheilungen im Verbande vorhanden sind. Für jedes Mitglied, mit Ausnahme des Obmanns, wird zugleich ein Ersatmann ernannt.
  - §. 2. Die Berbandsfommiffion hat die Aufgabe:
  - a) auf die Beförderung der Rindviehzucht im Berbande nach Kräften hinzuwirken und zu dem Ende die ihr geeignet scheinenden Anträge beim Amte zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte ertheilten Aufträge auszuführen;
  - b) die dem Verbande zur Beförderung der Rindviehzucht überwiesenen Prämien nach den darüber zu erlassenden Bestimmungen zu vertheilen;

e) durch eine aus ihrer Mitte zusammengesetzte Köhrungskommission (Artifel 9) die Köhrung der Stiere vorzunehmen.

#### Artifel 5.

- §. 1. Sollte ein Verein zur Beförderung der Rindviehzucht in einem augemessen begrenzten Bezirke des Herzogthums durch seine Einrichtungen und seine Wirksamkeit
  eine genügende Garantie für die Ausführung der der Berbandskommission im Artikel 4 überwiesenen Geschäfte bieten,
  so ist das Staatsministerium ermächtigt, diesem Vereine die Ausführung der gedachten Geschäfte für einen oder mehrere Verbände oder Theile derselben unter der Leitung eines Amtes und unter Oberaufsicht des Staatsministeriums, Departements des Innern, durch ein von letzterem genehmigtes Regulativ zu übertragen. Diese Uebertragung kann jederzeit zurückgenommen werden.
- §. 2. Das Regulativ muß das Verhältniß zwischen den Staatsbehörden und dem Vereine regeln, insbesondere bestimmen:
  - a) welche Organe des Vereins die Geschäfte der Verbandstommission, der Köhrungskommission und der einzelnen Mitglieder derselben wahrzunehmen haben;
  - b) welche den Verein vertretenden Personen durch das Amt auf die Wahrnehmung der aufgetragenen Gesschäfte zu verpflichten sind;
  - e) bei welchen Versammlungen des Vereins das Amt zuzuziehen ist oder zugezogen zu werden verlangen kann, und
  - d) welche Zuschüsse der Berein aus der Landeskasse oder den Amtsverbandskassen zur Bestreitung der Kosten zu beauspruchen und welche Nachweisungen derselbe über die Verwendung dieser Gelder dem Amte zu liesern hat.

# II. Besondere Bestimmungen.

#### 1. Verbandskommiffion.

#### Artifel 6.

§. 1. Die Ernennung des Obmanns erfolgt durch das Amt (Artikel 3, §. 1) auf den Vorschlag des Amts=raths, welcher dem Amte zu diesem Ende drei geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat, diesenige des zweiten ständigen Mitglieds und der Achtsmäuner der Abtheilungen sowie der Ersatmänner durch den Amtsrath.

Die Achtsmänner und Ersatzmänner muffen ihren

Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

- §. 2. Erstreckt sich ein Verband über die Bezirke mehrerer Amtsverbände (Artikel 2, §. 2), so sind dem Amte von jedem Amtsrath (für die Stadt Oldenburg von der Gemeindevertretung) drei geeignete kundige Personen in Vorschlag zu bringen, aus welchen dasselbe den Obmann und das zweite ständige Mitglied, sowie den Ersatzmann des letzteren ernennt. Die Ernennung der Achtsmänner der Abtheilungen und der Ersatzmänner derselben erfolgt durch den Amtsrath dessenigen Amtes, in welchem diese Abtheilungen ganz oder zum überwiegenden Theile belegen sind, bezw. unter gleicher Voraussetzung in der Stadt Oldenburg durch die Gemeindevertretung.
- §. 3. Das Amt der Mitglieder der Kommission dauert vier Jahre. Nach Ablauf derselben ist eine Wiederernensnung zulässig.
- §. 4. Die Mitglieder der Kommission werden vom Amte (Artikel 3, §. 1) auf gewissenhafte und instruktions= mäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet.
- §. 5. Die Berufung zum Obmanne oder zum zweiten ständigen Mitgliede der Kommission kann jeder außerhalb des Verbandes Wohnende ablehnen, auch das Amt, wenn

einer der im Artikel 7, §. 2, Absatz 1 der Gemeindeordnung vorgesehenen Gründe vorliegt, zu jeder Zeit, sonst aber erst nach Ablauf von drei Monaten nach einer von ihm beim Amte eingebrachten Kündigung niederlegen, zu welcher er jedoch erst nach einjährigem Dienste berechtigt ist.

§. 6. Rücksichtlich der im Verbande Wohnenden gelten über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes analog die Bestimmungen des Artikels 7 der Gemeindes ordnung, mit Ausnahme der Bestimmung des §. 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

#### Artifel 7.

- §. 1. Die Kommission versammelt sich auf Berufung und unter dem Borsitz des Amtes (Artikel 3, §. 1) zur Erledigung der im Artikel 4, §. 2 bezeichneten Aufgaben einmal im Jahre. Außerordentliche Bersammlungen sind auf Antrag des Obmanns oder der Mehrheit der Mitsglieder zu berufen.
- §. 2. Die Kommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. Das Amt hat nur eine berathende Stimme.

# 2. Köhrung der Stiere.

#### Artifel 8.

- §. 1. Es dürfen nur folche Stiere zum Bedecken fremder Kühe und Quenen benutzt werden, welche nach vors gängiger Prüfung (Köhrung) von der zuständigen Köhrungsstommission für tüchtig erkannt (angeköhrt) worden sind.
- §. 2. Eine Ausnahme von diesem Köhrungszwange findet in Betreff derjenigen Stiere statt, welche zum Mastvieh auf die Weide getrieben und lediglich zum Bedecken dieses Viehes gebraucht werden.

#### Artifel 9.

§. 1. Die Köhrungskommission besteht aus dem Obsmanne, dem zweiten ständigen Mitgliede und dem Achtssmanne derjenigen Abtheilung, für welche die Köhrung vorsgenommen wird.

§. 2. Der Domann beruft die Rommiffion, leitet die

Röhrungen, führt den Borfitz und das Protofoll.

§. 3. In Verhinderungsfällen eines Mitglieds können Achtsmänner anderer Abtheilungen zur Vertretung heransgezogen werden.

#### Artifel 10.

§. 1. Die Hauptköhrung der Stiere geschieht im Nachsommer oder Herbst jeden Jahres für jede Abtheilung und zwar in der Regel innerhalb des Bezirks derselben.

§. 2. Bei der Hauptköhrung sind der Köhrungskommission alle nach Artikel 8 der Köhrung unterworfenen

Stiere vorzuführen.

§. 3. Bei berselben hat die Köhrungskommission zusgleich diejenigen Stiere zu bezeichnen, welche zur Mitbewersbung um die ausgesetzten Prämien geeignet befunden sind.

Für einzelne Stierköhrungsverbände kann vom Staats= ministerium, Departement des Innern, auf Borschlag der Berbandskommission und mit Zustimmung des Amtsraths angeordnet werden, daß eine Bezeichnung der zur Prämitrung geeigneten Stiere bei den Köhrungen nicht stattfindet, und daß zur Bewerbung um die ausgesetzten Prämien und Ansgeldsprämien (Artikel 15, §. 2) sämmtliche für den Stiers köhrungsverband angeköhrten Stiere zuzulassen sind.

In denjenigen Bezirken, in denen nach Artikel 5, §. 1 die Geschäfte der Verbandskommission einem Vereine zur Beförderung der Rindviehzucht (Herdbuchverein) übertragen worden sind, tritt an die Stelle des Amtsraths der Aus-

schuß dieses Vereins.

#### Artifel 11.

Nachköhrungen junger Stiere treten nach Bedürfniß ein, älterer Stiere nur dann, wenn dieselben aus entschuldsbaren Ursachen zur Hauptköhrung nicht vorgeführt werden konnten.

Dem Obmanne bleibt überlaffen, eigene Termine zu den Nachköhrungen anzusetzen oder auch die Nachköhrung einzelner Stiere vorzunehmen.

#### Artifel 12.

- §. 1. Zeit und Ort der Hauptköhrung und der regelsmäßigen Nachköhrung wird für jeden Verband von dem Amte (Artifel 3, §. 1) auf Vorschlag des Obmanns in üblicher Weise öffentlich bekannt gemacht.
- §. 2. Einzelne Nachföhrungen bestimmt der Obmann durch schriftliche Anzeige.
- §. 2a. Für jeden bei der Haupt- oder Nachköhrung erstmalig angeköhrten Stier ist von dem Besitzer eine Gesbühr zur Kasse des Amtsverbandes in Höhe des doppelten Betrags des niedrigsten Satzes des Deckgeldes zu bezahlen.

Erfolgt die Anköhrung in einem von dem Obmanne angesetzten besonderen Nachköhrungstermine (Artikel 12, §. 2), so ist anßerdem eine Zuschlagsgebühr von 3 M. zu bezahlen.

§. 3. Für jeden angeköhrten Stier wird dem Besitzer vom Obmanne ein Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Hauptköhrung Gültigkeit hat.

Der Zulassungsschein kann von der Köhrungskommission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände eintreten, welche den Stier zum Decken ungeeignet machen.

§. 4. Dem Besitzer eines abgeköhrten Stieres werden die Gründe der Abköhrung durch die Vorlesung des Protostolls kurz mitgetheilt.

#### onnue un nombre au Artifel 13.

- §. 1. Wird ein Stier von der Köhrungskommission nicht einstimmig, sondern durch Mehrheit der Stimmen abgeköhrt, so hat der Besitzer des Stieres das Recht, eine Revisions-Köhrung zu verlangen.
- §. 2. Dieselbe geschieht durch eine Revisionskommission, welche aus den Mitgliedern der Köhrungskommission, mit Ausnahme des zweiten ständigen Mitglieds, und drei anderen Achtsmännern des Verbandes besteht. Bon den letzteren wird zunächst einer durch den Besitzer des Stieres gewählt und sodann die beiden anderen durch das Amt (Artifel 3, §. 1) bestimmt.
- §. 3. Der Antrag auf eine Revisionsköhrung ist entsweder sofort nach Vorlesung des Protokolls mündlich oder innerhalb vierzehn Tagen nach derselben schriftlich bei dem Obmanne zu stellen. Dabei ist der gewählte Achtsmann namhaft zu machen und zu den Kosten eine Summe von 7 M. 50 3 bei dem Obmanne zu deponiren.
- §. 4. Die Revisionskommission muß sobald als mögelich auf Berufung des Obmanns zusammentreten. Wird der Stier bei der Revisionsköhrung zugelassen, so erhält der Besitzer unter Kückzahlung der deponirten Summe den Zulassungsschein; wird derselbe abgeköhrt, so wird die deponirte Summe an die Kasse des Amtsverbandes abgeliesert.

#### Artifel 14.

Das Ergebniß der An= und Abköhrungen, sowie der Prämienvertheilung (Artikel 15 ff.) in jedem Verbande wird vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

# 3. Prämienvertheilungen.

#### Artifel 15.

§. 1. Die Prämienvertheilung geschieht nach Beendisgung der Hauptköhrung in einem Termine, der zugleich mit der Ansetzung der Hauptköhrung bekannt gemacht wird.



§. 2. Die Vergebung besonderer Prämien für junge Stiere (Angeldsprämien) kann vom Staatsministerium, Departement des Innern, für die einzelnen Verbände auf Vorschlag der Verbandskommission angeordnet werden, wenn die hierzu erforderlichen Mittel vom Amtsrathe bewilligt oder von anderer Seite bereit gestellt worden sind.

Die Vertheilung der Angeldsprämien geschieht in bestonderen, gleichfalls bekannt zu machenden Terminen, welche vom Amte auf Vorschlag der Verbandskommission nach Bes

endigung der Nachföhrungen anberaumt werden.

§. 3. Das Protokoll über die Prämiirung der ein= zelnen Thiere wird sofort am Platze öffentlich verlesen.

§. 4. Die näheren Bestimmungen über die Vertheilung der Prämien werden für jeden Verband von der Verbands= kommission gutachtlich berathen und vom Staatsministerium,

Departement bes Innern, festgesett.

§. 5. Die Amtsverbände sind verpflichtet, wenn ihre Einnahmen aus Gebühren und Strafgeldern (Artikel 12, §. 2 a, Artikel 13, §. 4, Artikel 19, §. 4) ihre Ausgaben an Geschäftskosten übersteigen, den Mehrbetrag zu Prämien oder Angeldsprämien für Stiere zu verwenden.

# 4. Stammregifter.

### Artifel 16.

- §. 1. Wird die Einführung eines Stammregisters in einem Verbande von der Verbandskommission beschlossen und vom Staatsministerium, Departement des Innern, genehmigt, so sollen die näheren Bestimmungen über Einrichstung und Führung des Registers (Herdbuchs) nach gutachtslicher Vernehmung der Verbandskommission vom Staatsministerium, Departement des Innern, erlassen werden.
- §. 2. Den Köhrungskommissionen oder einzelnen Mitsgliedern derselben können dabei besondere Verrichtungen auferlegt werden.

### 5. Betrag des Deckgeldes.

#### Artifel 17.

§. 1. Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll in den Alemtern Oldenburg, Westerstede, Barel, Jever, Butjadingen, Brake, Elsfleth und Delmenhorst nicht weniger als 2 M., in den Alemtern Wildeshausen, Bechta, Cloppenburg und Friesopthe nicht weniger als 1,50 M. betragen.

Vom Staatsministerium, Departement des Innern, fann in den einzelnen Verbänden auf Vorschlag der Versbandskommission der niedrigste Satz bis auf 3 M. erhöht

werden.

§. 2. Die Stierhalter sind verpflichtet, ein Verzeichniß fämmtlicher belegter Kühe nach einem ihnen von der Köhrungskommission zu behändigenden Schema ordnungsmäßig
zu führen.

### 6. Gefchäftskoften.

#### Artifel 18.

- §. 1. Die Obmänner erhalten Tagegelber und Reisefosten aus der Landeskasse nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums, Departements des Innern.
- §. 2. Das zweite ständige Mitglied, die Achtsmänner und die Ersatymänner erhalten Tagegelder und Reisekosten aus der Kasse des Amtsverbandes, welche auf den Vorsschlag des Amtsvorstandes vom Amtsrath des leitenden Amtes (Artikel 3, §. 1) bestimmt werden.
- §. 3. Die sonstigen Geschäftskosten der Berbandsfommissionen an Porto, Schreibmaterialien zc. werden aus der Landeskasse bezahlt.
- §. 4. Erstreckt sich ein Verband über die Bezirke mehrerer Amtsverbände (Artikel 2, §. 2), so sind die Gesschäftskoften (§. 2) von jedem Amtsverbande nach Verhältniß der Zahl der Abtheilungen zu tragen.

§. 5. Nach demselben Verhältnisse werden die in die Amtsverbandskasse fließenden Gebühren und Strafgelder unter die betheiligten Amtsverbände vertheilt.

#### 7. Strafbestimmungen.

#### Urtifel 19.

§. 1. Wer in Zuwiderhandlung gegen den Artikel 8 seinen ungeköhrten oder abgeköhrten Stier zum Belegen gebraucht oder wissentlich gebrauchen läßt oder wissentlich sein Vieh von ungeköhrten oder abgeköhrten Stieren belegen läßt, wird für jeden einzelnen Fall mit Geldstrafe bis zu 100 M. bestraft.

Die Gelbstrafe ist in Fällen der ersteren Art nicht unter dem Zehnfachen, in Fällen der letzteren Art nicht unter dem Dreifachen des niedrigsten Satzes des Deckgeldes (Artikel 17, §. 1) zu bemessen.

- §. 2. Wer ein niedrigeres Deckgeld, als nach Artikel 17, §. 1 bestimmt ist, annimmt, oder wer das in Artikel 17, §. 2 vorgeschriebene Verzeichniß nicht oder nicht ordnungs= mäßig führt, wird für jeden einzelnen Fall mit einer Geldstrafe bis zu 50 M. bestraft.
- §. 3. Wer bei Vorführung eines Stieres zur Köhrung oder zur Prämienbewerbung wissentlich unrichtige Angaben über Alter oder Abstammung des Thieres macht oder
  unrichtige Bescheinigungen darüber vorzeigt oder darauf bezügliche Bescheinigungen troß Aufforderung eines Mitglieds
  der Verbandskommission zur Vorlegung derselben zurückhält, wird mit Geldstrafe bis zu 100 M. bestraft und hat
  außerdem eine ihm etwa verliehene Prämie zurückzuzahlen.
- §. 4. Die vorstehend angedrohten Strafen können nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend die Besugniß der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafsverstügungen bei Uebertretungen, durch polizeiliche Strasversfügung festgesetzt werden.

Die Geldstrafen fließen in die Kasse des Amtsver=

# III. Schlußbestimmungen.

### Artifel 20.

- §. 1. Die bestehenden Verpflichtungen zum Halten von Zuchtstieren für Andere werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben.
- §. 2. Das Gesetz vom 15. August 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Stierköhrung, und die zu demselben erlassenen Aenderungen und sonstigen Vorschriften treten mit der Einführung dieses Gesetzes außer Wirksamkeit.

Der Zeitpunkt der letzteren wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, für jeden Verband bestimmt.

# Artifel 21.

Die näheren Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere die Instruktionen für die Kommissionen, werden vom Staatsministerium, Departement des Junern, erlassen.

betterfiend die Berichterrenn der



Mi dolonided "don deligi

# Instruftion

zur Ausführung des Geseißes vom  $\frac{29. \, \mathrm{December} \, 1881}{16. \, \mathrm{Februar} \, 1897}$ , betreffend die Beförderung der Kindviehzucht.

# A. Obliegenheiten ber Memter.

§. 1.

Das Amt (Artifel 3, §. 1) führt in dem Verbande (Artifel 2, §. 2) die allgemeine Aufsicht über die Maßregeln zur Beförderung der Rindviehzucht (Artifel 1), insbesondere über das Köhrungswesen der Zuchtstiere; es ist die zunächst vorgesetzte Behörde der Kommissionen des Verbandes und läßt die Verfügungen an dieselben dem Obmanne zugehen.

§. 2.

Das Amt verpflichtet (Artikel 6, §. 4) sämmtliche Mitsglieder der Verbandskommissionen (Artikel 4, §. 1) einsschließlich der Ersatzmänner, nachdem jedem derselben ein Exemplar dieser Instruktion nebst dem beigedruckten Gesetze, betreffend die Beförderung der Rindviehzucht, behändigt ist, in nachstehender Weise:

"Ich N. N. gelobe mittelst Versicherung an Eidessstatt, daß ich das mir übertragene Amt eines Dbsmanns (zweiten ständigen Mitglieds, Achtsmanns, Ersatzmanns) in der Verbandskommission für die Veförderung der Rindviehzucht ohne Parteilichkeit und Nebenrücksichten dem Gesetze und den darauf gegründeten Vorschriften gemäß treu und gewissens haft wahrnehmen will."

Die Namen der Obmänner und der übrigen Mitglieder der Berbandskommissionen einschließlich der Ersatmänner sind vom Amte öffentlich bekannt zu machen (§. 3, Absat 2).

# dunie mid weil | \$. 3.

Das Amt beruft

- a) in Gemäßheit des Artikels 7, §. 1 die ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen der Verbandskommission und erläßt
- b) in Gemäßheit des Artikels 12, §. 1 und Artikel 15, §. 2 die Bekanntmachung über Zeit und Ort der Hauptköhrung und Prämienvertheilung und der regelsmäßigen Nachköhrungen sowie in Gemäßheit des Artikels 14 über das Ergebniß der Ans und Abstöhrungen sowie der Prämienvertheilung.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in Ansgelegenheiten der Beförderung der Rindviehzucht innerhalb des Köhrungsverbandes zu veröffentlichen sind, bestimmt das Amt nach Berathung mit der Verbandskommission.

### §. 4.

Das Amt führt in den Versammlungen den Vorsitz (Artifel 7, §. 1) und sorgt für die Protokollführung. Dasselbe nimmt an den Verhandlungen der Kommission mit berathender Stimme (Artikel 7, §. 2) Theil.

### §. 5.

Bei Revisionsköhrungen (Artikel 13) hat das Amt nach eingegangener Anzeige des Obmanns über Anmeldung eines Stieres zur Revisionsköhrung sofort die von ihm zu ersnennenden zwei Achtsmänner (Artikel 13, §. 2) zu bestimmen und hiervon diesen beiden, sowie dem Obmanne Mittheilung zu machen.



# Die Ramen der Obma. 6. Bund der übrigen Winglieber

Nach Beendigung der Hauptföhrung und der Prämiensvertheilung berichtet das Amt an das Staatsministerium, Departement des Innern, über den Erfolg der Maßregeln zur Beförderung der Rindviehzucht, über den Stand der letzteren im Allgemeinen und über die bei den Berbandsstommissionen gepflogenen Berhandlungen und etwa gestellten Anträge.

# B. Berbandstommissionen.

ed 142 din 198 non §. 7.minneles and S

Die Anfgaben der Berbandskommissionen find im Allgemeinen im Artikel 4, §. 2 festgestellt.

Ueber die etwaige Einführung von Stammregistern bes schließen dieselben nach Naßgabe des Artifels 16, §. 1.

### galegenbeiten der Beferden.8. ger Rindviehender unterhalt

Die Verbandskommission wird vom Amte bei einer von derselben ein für allemal festzusetzenden Ordnungsstrafe für unentschuldigt ausbleibende Mitglieder berusen. Die Ordnungsstrasen werden nach Anhörung etwaiger Entschuldigungsgründe von der Kommission erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse.

Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußsfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Witglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Witglieder sich der Abstimmung enthalten oder die Versammlung verlassen, wird dieselbe nicht beschlußunfähig.

Im Uebrigen richtet sich die Beschlußfassung nach Arstifel 7, §. 2.

# \$. 9.

Ist ein Mitglied der Verbandskommission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es seinen Ersatz-

mann sofort zur Stellvertretung aufzusorbern und dem Amte den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen. Im Unterlassungsfalle ist eine Ordnungsstrafe nach Maßgabe des §. 8, Absah 1 verwirkt.

# §. 10.

Sind im Verbande Prämien zu vertheilen, so erfolgt beren Vertheilung durch die Verbandskommission nach Besendigung der Hauptköhrung auf Grund der darüber getroffesnen besonderen Bestimmungen an einem dazu festgesetzten Tage (Artikel 15, §. 2).

Diejenigen Stiere, welche zur Bewerbung um die Prämien geeignet befunden werden, sind schon bei der Hauptköhrung von der Köhrungskommission zu bezeichnen (Artikel 10, §. 3).

Diese designirten Stiere sind, wenn deren Eigenthümer um die Prämien sich bewerben wollen, an einem dazu bestimmten Tage zusammenzusühren. Eine Prämie kann nur vergeben werden, wenn die Wehrheit der Verbandskommission sich dafür ausspricht.

Die zu Prämien für die besten Zuchtstiere zur Zeit aus der Landeskasse jährlich bestimmten 5000 M. werden unter die Verbände nach Verhältniß der Zahl der nach der letzten Zählung ermittelten Milchkühe eines jeden Versbandes — jedoch unter ausgleichender Berücksichtigung des Werthes und der Bedeutung der Rindviehzucht der einzelnen Verbände — vom Staatsministerium, Departement des Innern, vertheilt werden.

Bezüglich des Verfahrens bei der Vertheilung der Prämien aus der Landeskasse für gute Zuchtstiere verbleibt es bei den bisherigen im Verwaltungswege getroffenen Vorsschriften, insbesondere bei den Vestimmungen des Regulativs vom 5. Juli 1880.

#### mann fofort gur Stellverren. 11. guignforbern und bem Mate

Die Obmänner und deren Stellvertreter erhalten für die Reisen, welche sie in ihrem Dienst machen, 4 M Tagesgelder, denen für jede außerhalb ihres Wohnorts zugebrachte Nacht 2 M. hinzugehen, aus der Landeskasse. Außerdem erhalten dieselben an Transportkosten bei Reisen über zwei Kilometer vom Wohnort 10 g für jeden Kilometer (Arztifel 18, §. 1).

Die Rechnungen über Tagegelder und Transportkosten sind vor Ablauf des Jahres an das Amt abzugeben, welches solche mit dem Attest der Richtigkeit an das Staatse ministerium, Departement des Innern, zur Anweisung einssendet.

Die Rechnungen des zweiten ständigen Mitglieds, sowie der Achtsmänner und Ersatzmänner sind vom Obmanne oder dessen Stellvertreter hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Tage und der Zeit als richtig zu attestiren und den Ausstellern zur Erwirfung der Zahlung aus der Amtsverbandskasse (Artikel 18, §. 2) zurückzugeben.

Schreibmaterialien und Formulare für Zulassungssscheine, Ladungen, Decklisten 2c. erhält der Obmann vom Amte (Artifel 18, §. 3) geliefert und hat davon nach Ersforderniß an seinen Stellvertreter abzugeben.

# C. Köhrungskommissionen.

# \$. 12.

Die Köhrungskommission (Artikel 9) tritt unter Leistung bes Obmanns (Artikel 9, §. 2) ober bessen Stellverstreters zusammen

a) auf Grund der Bekanntmachung des Amtes (§. 3b) zur Hauptköhrung und den regelmäßigen Nachköhrungen, oder

b) auf die Ladung des Obmanns zur Vornahme ein= zelner Nachköhrungen (Artifel 12, §. 2).

Der Obmann hat bei Bestimmung des Köhrungsorts stets öffentliche Plätze oder Lokale zu wählen.

Die Ladungen des Obmanns an die Achtsmänner gesschehen nach einem vorgeschriebenen Formular unter densselben Bestimmungen, wie die Ladungen an die Verbandsstommission (§. 8, Absatz 1 und §. 9) durch die betreffenden Gemeindevorsteher.

### States of the state of the stat

Die Köhrungskommission ist nur beschlußfähig, wenn drei Mitglieder versammelt sind; sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei der Entscheidung der Frage, ob ein Stier anguföhren oder abzutöhren ift, muffen zunächst die erforder= lichen Gigenschaften des Stieres, dann aber auch die Berhältniffe in der Abtheilung, d. h. der Stand der Rindvieh= zucht und die durch die Bodenverhältniffe bedingte Ernäh= rung berücksichtigt werden. Da es von großer Bedeutung ift, aute Stiere möglichst lange ber Zucht zu erhalten, und es häufig vorkommt, daß zu ftarkes Gewicht die Stiere gum Decken untauglich macht, fo ift Werth barauf zu legen, daß die anzuköhrenden Stiere sich nicht in übermäßigem ober gar mastigem Futterzustande befinden. Gin guter regelmäßiger Bau bes Stieres ift unter allen Umftanben möglichst zu beauspruchen; doch sind in einer Abtheilung, worin die Rindviehzucht noch zurückgeblieben ift, die Ansprüche nur allmälig zu fteigern, und ift nach und nach auf eine Berbefferung der Rindviehzucht hinzuwirken, damit nicht durch zu große Strenge Mangel an Stieren entsteht. Zu berückfichtigen ift ferner die Abstammung der Stiere und bei älteren Stieren die Bute ber Nachzucht. Auf die Beibringung von Abstammungsnachweisen ift von der Röh= rungskommiffion, soweit möglich, nachdrücklichst hinzuwirken.

2\*

In denjenigen Berbänden, in denen auf Grund des Artifels 16 Stammregister eingeführt sind oder von Berseinen Herdbücher geführt werden, ist die Köhrungskommission befugt, nach ihrem Ermessen einen Stier, über dessen Alter oder Abstammung kein genügender Nachweis erbracht ist, aus diesem Grunde abzuköhren.

In denjenigen Bezirken, in denen die Geschäfte der Berbandskommission einem Bereine zur Beförderung der Rindviehzucht übertragen sind, ist die Köhrungskommission befugt, Stiere, welche zur Zeit der Köhrung nicht in das Herdbuch dieses Bereins eingetragen sind, aus diesem Grunde abzuköhren.

Hinsichtlich des Alters wird keine weitere Vorschrift gemacht, als daß der Stier zum Decken völlig geeignet, also wenigstens ein Jahr alt sein muß; ältere Stiere, welche sich schon durch gute Nachkommen bewährt haben, sind möglichst lange der Zucht zu erhalten.

#### \$. 14.

Der Obmann führt über die Beschlüsse der Köhrungsstommission ein Protofoll (Artifel 9, §. 2), eröffnet den bestheiligten Stierbesitzern den Inhalt desselben (bei Abköhstungen unter kurzer Angabe der Gründe, Artifel 12, §. 4), behält das Original zu seinen Acten und sendet eine Absschrift an das Amt.

Dem Besitzer eines angeköhrten Stieres wird sofort der von allen Mitgliedern unterzeichnete Zulaffungsschein (Artikel 12, §. 3) ausgehändigt.

Der Obmann führt nach vorgeschriebenem Formular ein jahrgangsweise geordnetes Register über die angeköhrten Stiere und theilt dem Amte bis zum 1. October Abschrift des letzten Jahrganges mit.

Ueber die etwa zur Prämienbewerbung als geeignet bezeichneten Stiere hat der Obmann bei der Hauptföhrung

eine besondere Liste zu führen und darin die Sigenthümer und die Stiere genau zu bezeichnen, auch dieselbe gleich nach der Hauptköhrung an das Amt zu senden.

Den Eigenthümern derjenigen Stiere, welche zur Prämienbewerbung geeignet befunden sind, hat der Obmann hiervon Mittheilung zu machen (§. 10).

#### §. 15.

Bei dem Antrage auf Nachföhrung (Artifel 11) eines Stieres, welcher zur Zeit der Hauptföhrung älter als ein Jahr war, ist dem Obmanne eine glaubhafte Bescheinigung der Gründe, aus welchen der Stier bei der Hauptföhrung nicht vorgezeigt werden konnte, einzuliefern, widrigenfalls eine Nachköhrung nicht verlangt werden kann.

Nachföhrungen von Stieren sind in der Regel, wenn nicht besondere Umstände eine Abweichung erforderlich machen, im Januar oder Mai vorzunehmen. Bei der Vorführung des Stieres zu der bei dem Obmanne zeitig zu beantragensben Nachföhrung ist die geschehene Zahlung der Gebühr (Artikel 11, §. 2) an den Rechnungsführer der Amtsversbandskasse nachzuweisen.

# D. Revifionstommiffionen.

§. 16.

Wird beim Obmanne eine Revisionsköhrung (Artikel 13) beantragt, so ist vom Antragsteller zunächst der Kostensbetrag (Artikel 13, §. 3) beim Obmanne zu deponiren und demselben der gewählte Achtsmann (Artikel 13, §. 2) namshaft zu machen. Unterläßt der Antragsteller dies oder eines von den beiden, so erhält er auf seine Kosten eine Aufforderung dazu vom Amte mit einer kurzen Frist, und verstreicht auch diese unbenutzt, so geht das Recht auf eine Revisionsköhrung verloren.

Nach Erledigung der im Absatz 1 bezeichneten Punkte erwirkt der Obmann die nach Artikel 13, §. 2 erforderliche Bestimmung des Amtes (§. 5), beruft die Revisionskommission (Artikel 13, §. 4) und bestimmt dem Stierbesitzer Ort und Zeit der Vorführung des Stieres.

Für die Verhandlungen gelten die Bestimmungen der §§. 13 und 14.

and the first and the control of the